

Satzung SchElmNet e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “SchElmNet”. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz “e.V.” ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Schöppenstedt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Satzungszwecke des Vereins sind:

a) Die Förderung von Kunst oder Kultur

durch:

- die Pflege und Wahrung des Brauchtums,
- die Unterstützung für lokale Organisationen und Projekte, die Kunst und Kultur fördern,
- die Initiierung und Durchführung von Projekten, die Kunst und Kultur fördern,
- die Unterhaltung von gemeinsamer Infrastruktur für Organisationen und Projekte, die Kunst und Kultur fördern, wie z.B. eine gemeinsame Übersicht über Fördermittel, eine Website, einen Veranstaltungskalender, eine Dateiablage oder Räumlichkeiten zur Ausübung von Kunst und Kultur.

b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

durch:

- die Förderung praktischer und kreativer Intelligenz Einzelner in Ergänzung zum analytischen Fokus der schulischen bzw. universitären Ausbildung, um so die Entdeckung und Entwicklung des eigenen kreativen Potentials zu fördern,
- Beitrag zum offenen Austausch von Erfahrung und Wissen zur nachhaltigen Entwicklung einer offenen Wissensgesellschaft,
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, auch und insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen im Bezug auf den Satzungszweck,
- die Unterstützung für lokale Organisationen und Projekte, die Bildung fördern,
- die Initiierung und Durchführung von Projekten, die Bildung fördern,
- die Unterhaltung von gemeinsamer Infrastruktur für Organisationen und Projekte, die Bildung fördern, wie z.B. eine gemeinsame Übersicht über Fördermittel, eine Website, einen Veranstaltungskalender oder einer Dateiablage,

- Geschichtsforschung und -Weitergabe.

c) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde oder der Ortsverschönerung

durch:

- die Unterstützung für lokale Organisationen und Projekte, die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung fördern,
- die Initiierung und Durchführung von Projekten, die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung fördern,
- die Unterhaltung von gemeinsamer Infrastruktur für Organisationen und Projekte, die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung fördern, wie z.B. eine gemeinsame Übersicht über Fördermittel, eine Website, einen Veranstaltungskalender, einer Dateiablage oder Räumlichkeiten zur Unterstützung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
- Unterstützung der lokalen Kunst, Kultur und
- der Initiierung und Unterstützung von Veranstaltungen.

d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

durch:

- die Unterstützung für lokale Organisationen und Projekte, die Engagement fördern,
- die Initiierung und Durchführung von Projekten, die Engagement fördern,
- die Unterhaltung von gemeinsamer Infrastruktur für Organisationen und Projekte, die Engagement fördern, wie z.B. durch eine gemeinsame Übersicht über Fördermittel, eine Übersicht über lokale Organisationen und Projekte, eine Website, einen Veranstaltungskalender, einer Dateiablage oder Bereitstellung von Räumlichkeiten für Engagement.
- die Schaffung einer Plattform zum Austausch lokaler Organisationen und Projekte.

Daneben verwirklicht der Verein durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke,
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde oder der Ortsverschönerung,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung von Kunst oder Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein entfaltet seine Tätigkeit grundsätzlich im Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse sowie der umliegenden Region. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Wirkungsbereich vorübergehend oder projektbezogen auf andere Regionen ausdehnen, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

§3 freiheitlich demokratische Grundordnung

Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt ein für Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Pluralismus sowie den Schutz der Grund- und Menschenrechte.

Aktivitäten, Bestrebungen oder Kooperationen, die sich gegen diese Grundordnung richten oder mit ihr unvereinbar sind, widersprechen dem Zweck und Selbstverständnis des Vereins und sind unzulässig.

Eine Änderung dieser Bestimmung ist unzulässig. Sie gehört zu den tragenden Grundsätzen der Satzung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertretung zur Ausübung der Rechte und Pflichten.

Es sind folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:

a) Aktive Mitglieder

Sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen.

Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.

Die aktive Mitgliedschaft wird auf Vorschlag eines aktiven Mitglieds in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erworben.

Hauptentscheidungskriterium für die aktive Mitgliedschaft soll das von den Kandidaten über einen längeren Zeitraum gezeigte Engagement und der dabei geleistete Beitrag im Sinne der Vereinsziele sein.

Nicht wählbar ist, wer sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die im Widerspruch zum Satzungszweck oder zu §3 steht oder aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt. Bei Nichteinfüllung der oben angegebenen Pflichten eines aktiven Mitglieds über zwei aufeinanderfolgende ordentliche Mitgliederversammlungen ändert sich die Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche.

Ein aktives Mitglied kann auf eigenen Antrag beim Vorstand in die außerordentliche Mitgliedschaft wechseln.

Ein aktives Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in den Status eines außerordentlichen Mitglieds überführt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins in schadet oder den Vereinsfrieden stört. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Herabstufung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Herabstufung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des

Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit der Herabstufung verliert das Mitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie alle weiteren mit der aktiven Mitgliedschaft verbundenen Rechte, behält jedoch die übrigen Mitgliedsrechte und -pflichten gemäß der Satzung.

b) Außerordentliche Mitglieder

sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein die Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsziele erklären, aber auf die Ausübung der Rechte der aktiven Mitglieder, hier die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung, verzichten.

c) Fördernde Mitglieder

sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

2. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Gründungsmitglieds ist frühestens sechs Monate nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister möglich. Danach ist der Austritt zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds, ausgenommen Gründungsmitglieder, ist zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

4. Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für einen Ausschluss können sein
a) ein schwerer Verstoß eines Mitglieds gegen die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sowie Ziele und Zwecke des Vereins nach einem erfolglosen Versuch der Klärung, oder
b) ein trotz mehrfacher Mahnung bestehender Rückstand an Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 3 Monaten,
c) Störung des Vereinsfriedens.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrochter Vermögenswerte.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§6 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Abstimmung über aktive Mitglieder,
- die Genehmigung des Finanzberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Bestellung von Finanzprüfern,
- die Satzungsänderungen,
- die Genehmigung der Beitragsordnung,
- die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

4. Vorbehaltlich Absatz 3 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

7. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beiräten.

Die Beiräte nehmen bei Anrufung von einem Vorstand an Entscheidungen gleichberechtigt teil.

2. Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Ausgenommen von der alleinigen Vertretung sind Rechtsgeschäfte von über 200 Euro, bei denen eine einfache Mehrheit im Vorstand nötig ist.

Die Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen ist Einstimmigkeit im Vorstand nötig.

Bei Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung nötig.

3. Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln wählbar.

4. Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.

5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeitern; er kann diese Aufgabe einem Vereinsmitglied übertragen.

6. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstands- oder aktives Vereinsmitglied überwacht als Schatzmeister(in) die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Sie/Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt sie/er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Der/Die Schatzmeister(in) ist verpflichtet, einen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen, der keine persönlichen Daten enthalten darf.

7. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§10 Finanzprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Finanzprüfern. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

die Förderung der Kunst und Kultur,

der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,

der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde oder der Ortsverschönerung,

der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.